



Gemeinde Rastede

71. Flächennutzungsplanänderung

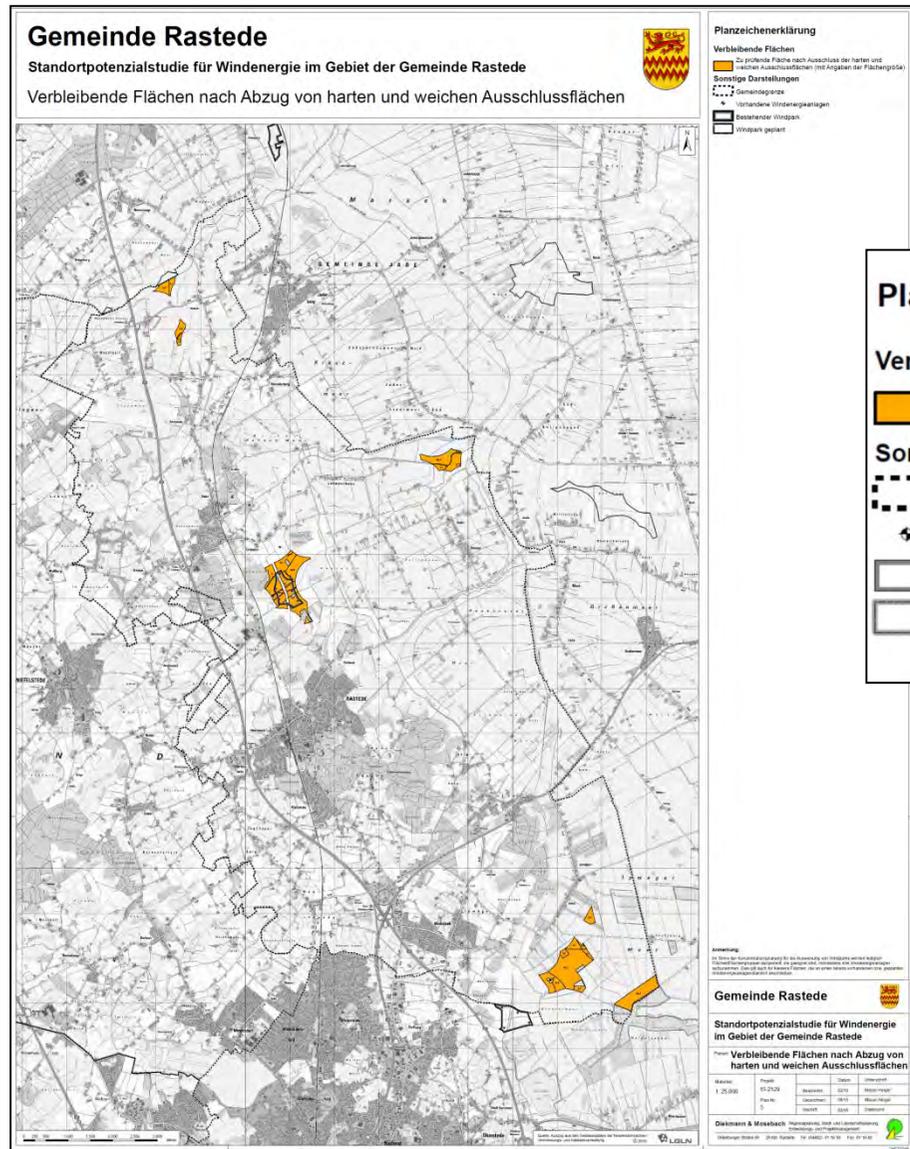
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

08.08.2016

Standortpotentialstudie der Gemeinde Rastede 2016

Ermittelte Suchräume



Bei Berücksichtigung der dargelegten „harten“ und „weichen“ Ausschlussflächen ergeben sich dargestellte verbleibende Flächen

Planzeichenerklärung

Verbleibende Flächen

 Zu prüfende Fläche nach Ausschluss der harten und weichen Ausschlussflächen (mit Angaben der Flächengröße)

Sonstige Darstellungen

-  Gemeindegrenze
-  Vorhandene Windenergieanlagen
-  Bestehender Windpark
-  Windpark geplant

Im Sinne der Konzentrationsplanung für die Ausweisung von Windparks werden lediglich Flächen/Flächengruppen dargestellt, die geeignet sind, mindestens drei Windenergieanlagen aufzunehmen. Dies gilt auch für kleinere Flächen, die an einen bereits vorhandenen bzw. geplanten Windenergieanlagenstandort anschließen.

Ermittelte Potenzialflächen

Bei Berücksichtigung der dargelegten „harten“ und „weichen“ Ausschlussflächen ergeben sich folgende Potenzialflächen



Verbleibende Flächen

 Zu prüfende Fläche nach Ausschluss der harten und weichen Ausschlussflächen (mit Angaben der Flächengröße)

Prüfraum 1 „Rastede Nord“

- Gesamtfläche ca. 9 ha
- Standort ist im Zusammenhang mit potenziellen interkommunalen Windpark zu betrachten

Prüfraum 2 „Bekhausen Nord“

- Gesamtfläche ca. 6,8 ha
- Standort kann im Zusammenhang mit Prüfraum 1 als Windpark betrachten werden

Prüfraum 3 „Delfshausen“

- Gesamtfläche ca. 26,1 ha

Prüfraum 4 „Liethe“

- Gesamtfläche ca. 73,6 ha
- Standort im Bereich des vorh. Windparks

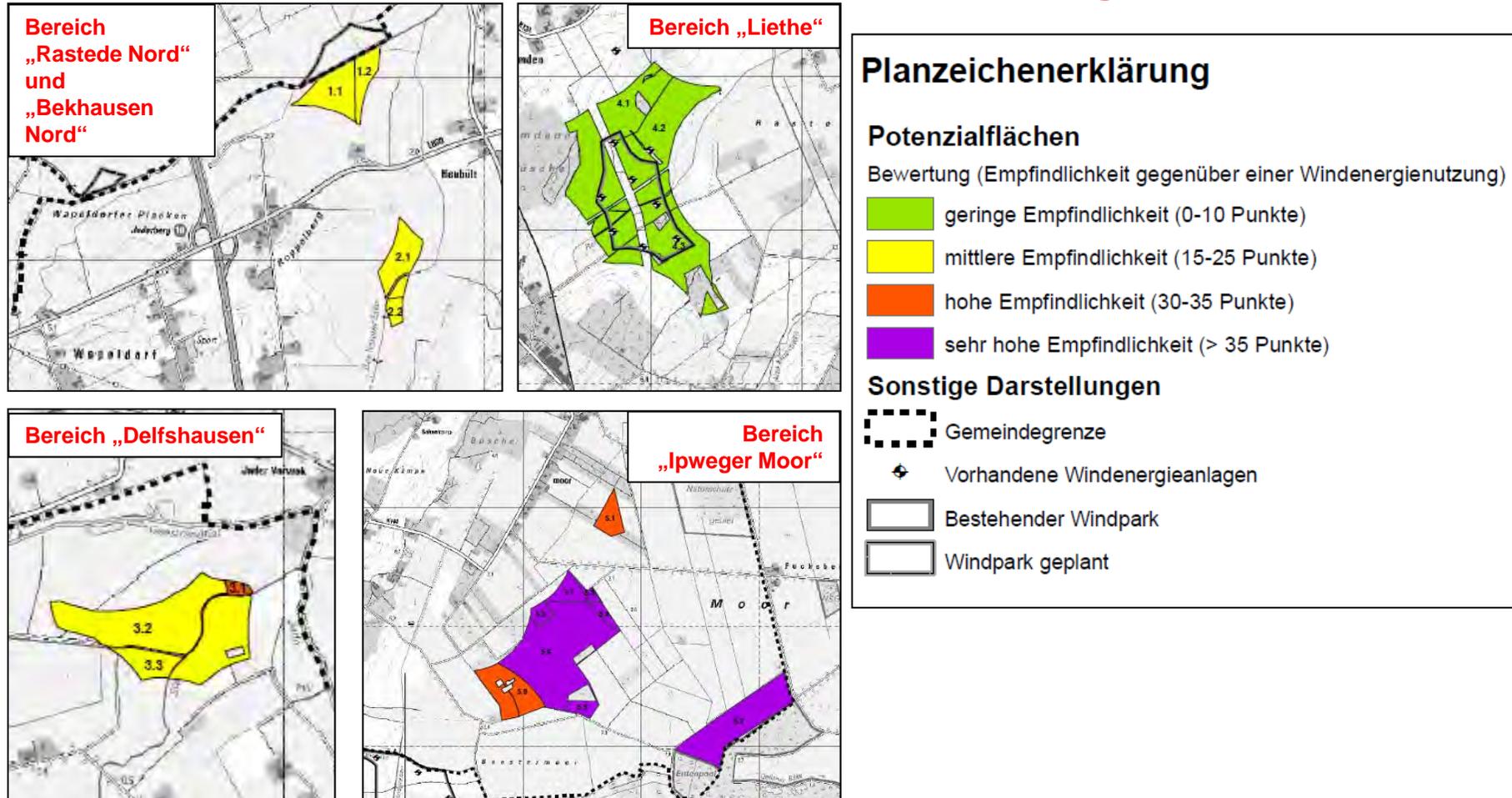
Prüfraum 5 „Ipweger Moor“

- Gesamtfläche ca. 103,7 ha
- Standort im Süden der Gemeinde

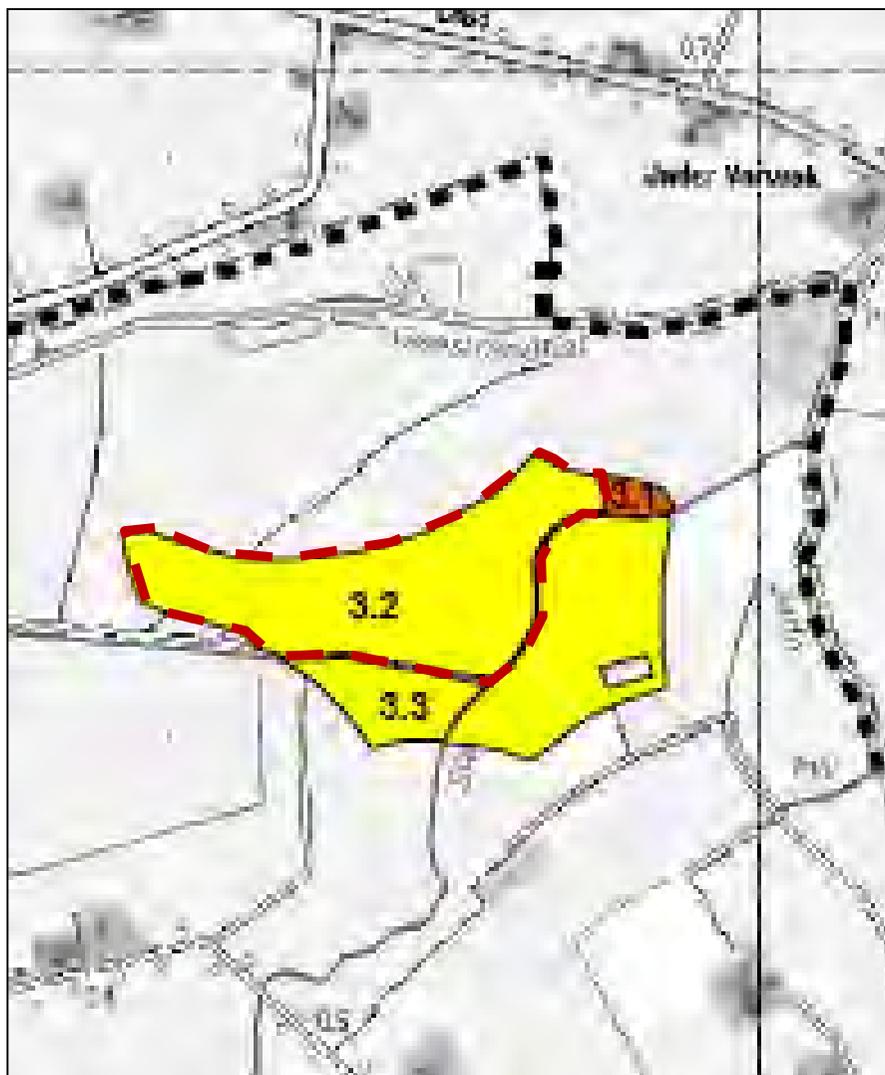
Standortpotentialstudie der Gemeinde Rastede 2016

Ermittelte Potenzialflächen mit Bewertung

Detailausschnitte Karte „Bewertung der Potenzialflächen“



Potenzialflächen „Delfshausen“ mit Bewertung



Planzeichenerklärung

Potenzialflächen

Bewertung (Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung)

-  geringe Empfindlichkeit (0-10 Punkte)
-  mittlere Empfindlichkeit (15-25 Punkte)
-  hohe Empfindlichkeit (30-35 Punkte)
-  sehr hohe Empfindlichkeit (> 35 Punkte)

Sonstige Darstellungen

-  Gemeindegrenze
-  Vorhandene Windenergieanlagen
-  Bestehender Windpark
-  Windpark geplant

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nur ein Teilbereich der Potenzialfläche entwickelt

71. Flächennutzungsplanänderung

Übersicht zum Plangebiet

Ziel der Planung: Schaffung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 3 Windkraftanlagen des Typs Enercon E2



71. Flächennutzungsplanänderung

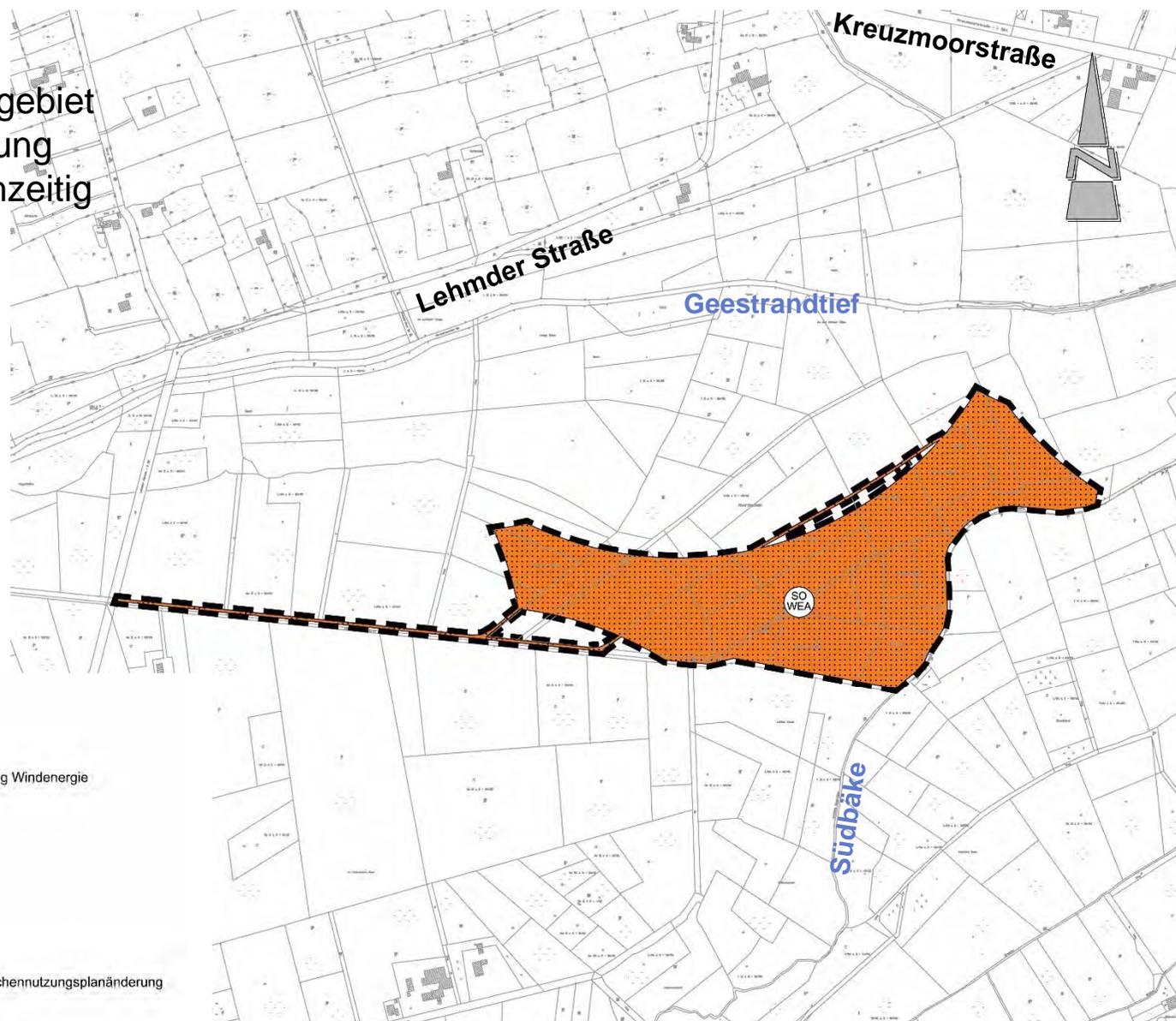
Auszug aus dem Flächennutzungsplan



71. Flächennutzungsplanänderung

Vorentwurf

Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie und gleichzeitig als Fläche für die Landwirtschaft



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergie

2. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald



Flächen für die Landwirtschaft

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des Änderungsbereiches der 71. Flächennutzungsplanänderung

Vorentwurf

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet (SO)
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen (WEA)



Standorte der geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 3)

2. Maß der baulichen Nutzung

$GR \leq 1.700 \text{ m}^2$
 $H \leq 150 \text{ m}$

Grundfläche (GR) als Höchstmaß, s. textl. Festsetzung
maximale Höhe baulicher Anlagen (H), z. B. 150 m

3. Bauweise, Baugrenzen



Baugrenze



nicht überbaubare Grundstücksfläche Sondergebiet / Fläche für die Landwirtschaft
überbaubare Grundstücksfläche für Windenergieanlagen

4. Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsflächen



Private Verkehrsflächen (Erschließungswege)

5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für die Landwirtschaft

6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Gewässerräumstreifen (5 m zu Gewässer II. Ordnung)

7. Informelle Darstellung



Vorgesehene Wege und Kranaufstellflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO-WEA 01-03) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) gem. § 11 BauNVO sind auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen folgende Nutzungen zulässig:

- Windenergieanlagen (WEA)
- notwendige Infrastrukturanlagen
- landwirtschaftliche Nutzungen

Die Mittelpunkte der überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Koordinaten nach ETRS89 / UTM wie folgt festgesetzt.

	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	32448968	5906185
WEA 02	32449299	5906148
WEA 03	32449677	5906369

2. Bei der Ermittlung der gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO festgesetzten Grundfläche (GR) sind die notwendigen Aufstell- und Erschließungsflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche je Windenergieanlagenstandort zu berücksichtigen. Überschreitungen der festgesetzten Grundfläche (GR) nach § 19 (4) BauNVO sind nicht zulässig.

3. Die maximale Bauhöhe der geplanten Windenergieanlagen beträgt gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO 150 m. Es gelten folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):

Oberer Bezugspunkt für Windenergieanlagen: Nabenhöhe der Anlage plus halbem Rotordurchmesser (senkrechte Rotorspitze)

Oberer Bezugspunkt für Stromübergabestation: Oberkante der Anlage

Unterer Bezugspunkt: Oberkante des angrenzenden, gewachsenen Bodens

4. Die gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzten privaten Verkehrsflächen (Erschließungswege) sowie die Erschließungswege innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 100 % aus wasserdurchlässigem Material (Schotterbauweise) gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zu erstellen.

5. Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO-WEA 01-03) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) gem. § 11 BauNVO dürfen Windkraftanlagen mit einem maximalen Schalleistungspegel (inkl. Sicherheitszuschlag) für die maßgeblichen Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) von 103,9 dB(A) betrieben werden. Die Windenergieanlagen sind hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm eingehalten werden.

6. Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar. Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind ausnahmsweise in der Zeit von Februar bis Oktober zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

7. Die Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. Juni durchzuführen. Eine Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. Juni zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

Örtliche Bauvorschriften

1. Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor".

2. Anlagentyp:

Die Windenergieanlagen müssen mit einem runden Trägerturm, der sich nach oben verjüngt, errichtet werden.

3. Farbgebung:

Die einzelnen Bauteile der Windenergieanlagen (WEA) sind in einem matten, weißen bis hellgrauen Farbton anzulegen.

Die Außenfassaden von Umspannwerken und Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. erforderliche Kompaktstationen) sind mit einem dauerhaft matten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.

4. Werbeanlagen:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers, bezogen auf den installierten Anlagentyp. Die Werbeaufschrift ist auf die Anlagengondel zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeschrift ist unzulässig.

5. Lichtenanlagen:

Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Außenleuchten sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie Kennzeichnungen gemäß Luftverkehrsgesetz.

6. Ordnungswidrig handelt, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 80 Abs. 3 und 5 NBauO).

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

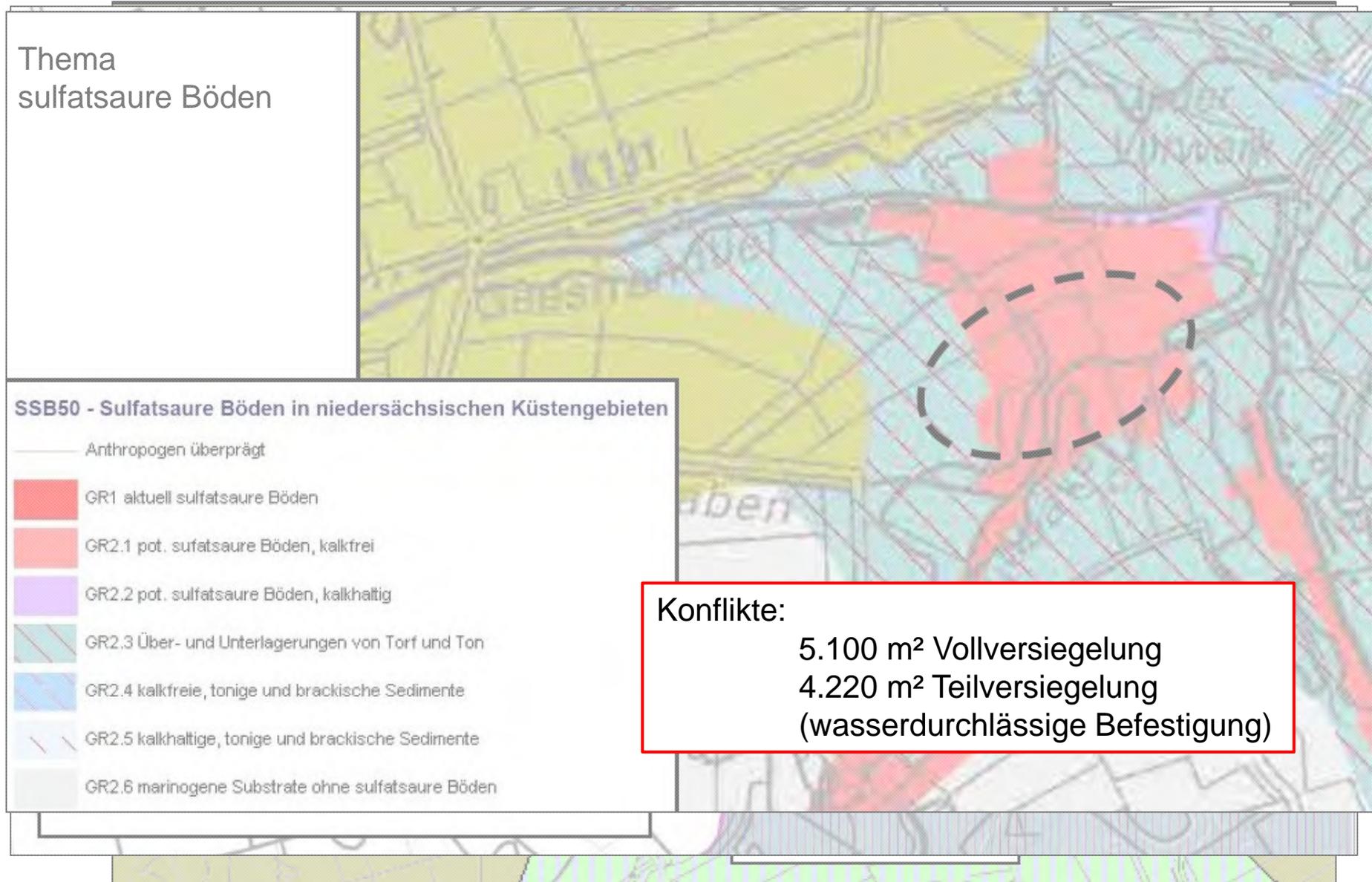
1. Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund ist eine Tag/Nacht-Kennzeichnung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (in der aktuell gültigen Fassung). Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Rastede und dem Vorhabenträger soll der Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung vereinbart werden. Ziel ist es, die Befeuerung so zu steuern, dass diese nur bei tatsächlichem Überflug eines Flugobjektes zum Einsatz gebracht werden muss.

Umweltbericht

- Durchgeführte Bestandserfassungen zur Ermittlung der Umweltauswirkungen:
 - Biotoptypenerfassung 2016
 - Erfassungen von Brutvögeln 2015 / 2016
 - Durchführung einer Raumnutzungserfassung für Greif- und Großvogelarten 2016
 - Erfassungen von Gastvögeln 2016 / 2017
 - Auswertung der Erfassungen zu Gastvögeln im Rahmen der Planung zur A20 2010-2013
 - Erfassungen von Fledermäusen 2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

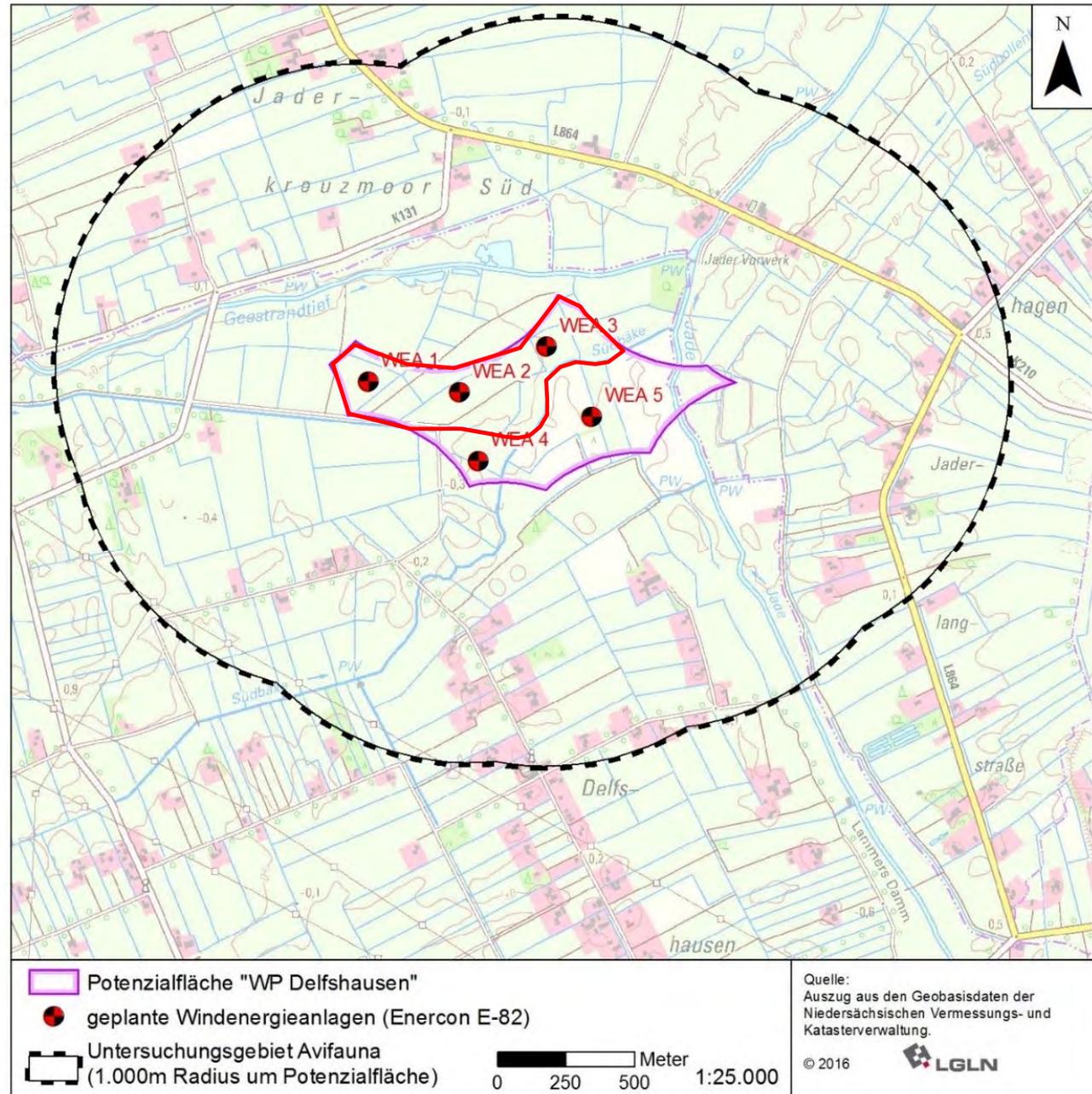
Boden



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

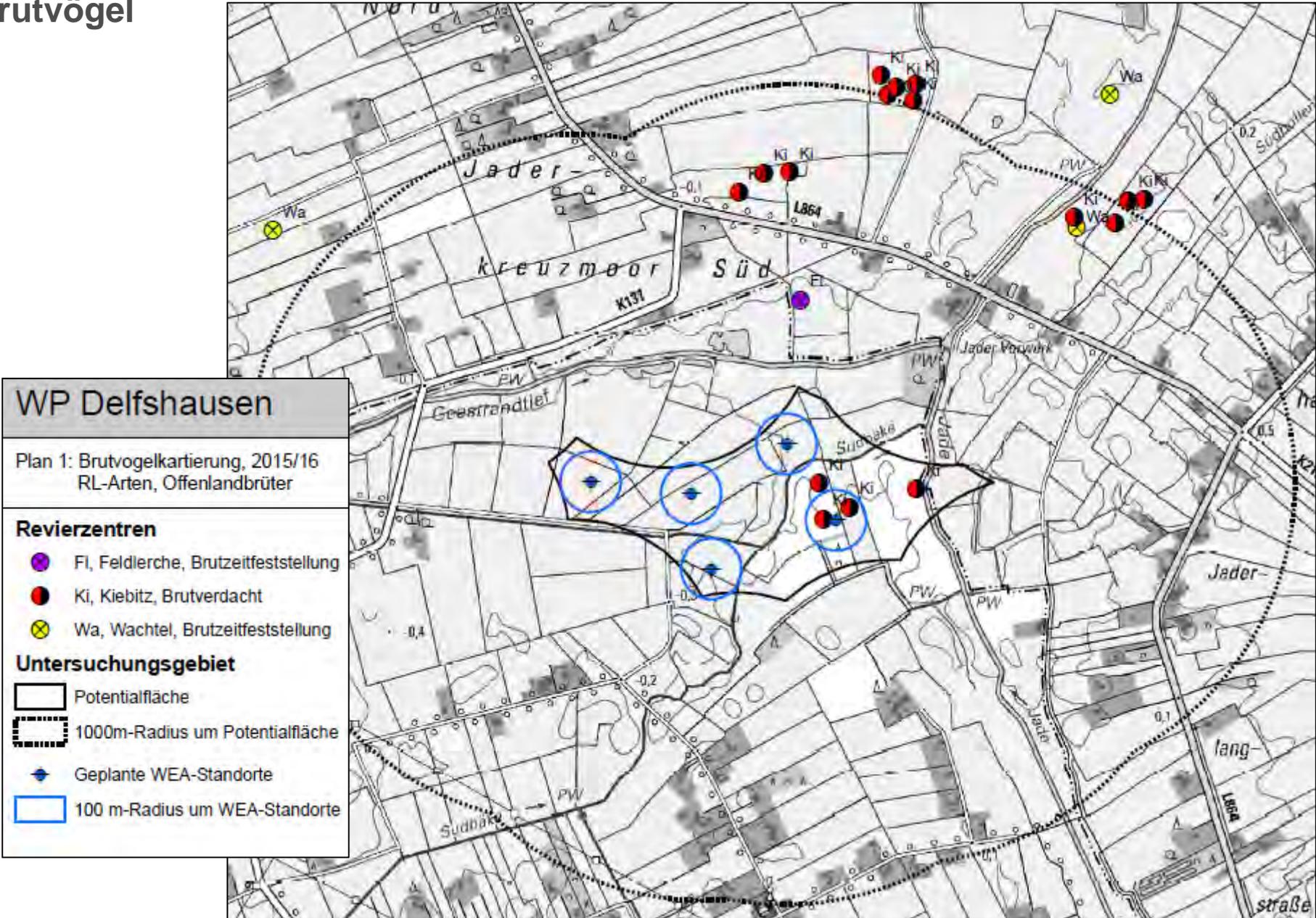
Brutvögel

Flächendeckende Kartierung des Brutvogelbestandes im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juli 2015 sowie März/April 2016 an 10 Terminen sowie im Februar 2016 (2 Termine zu Eulen)



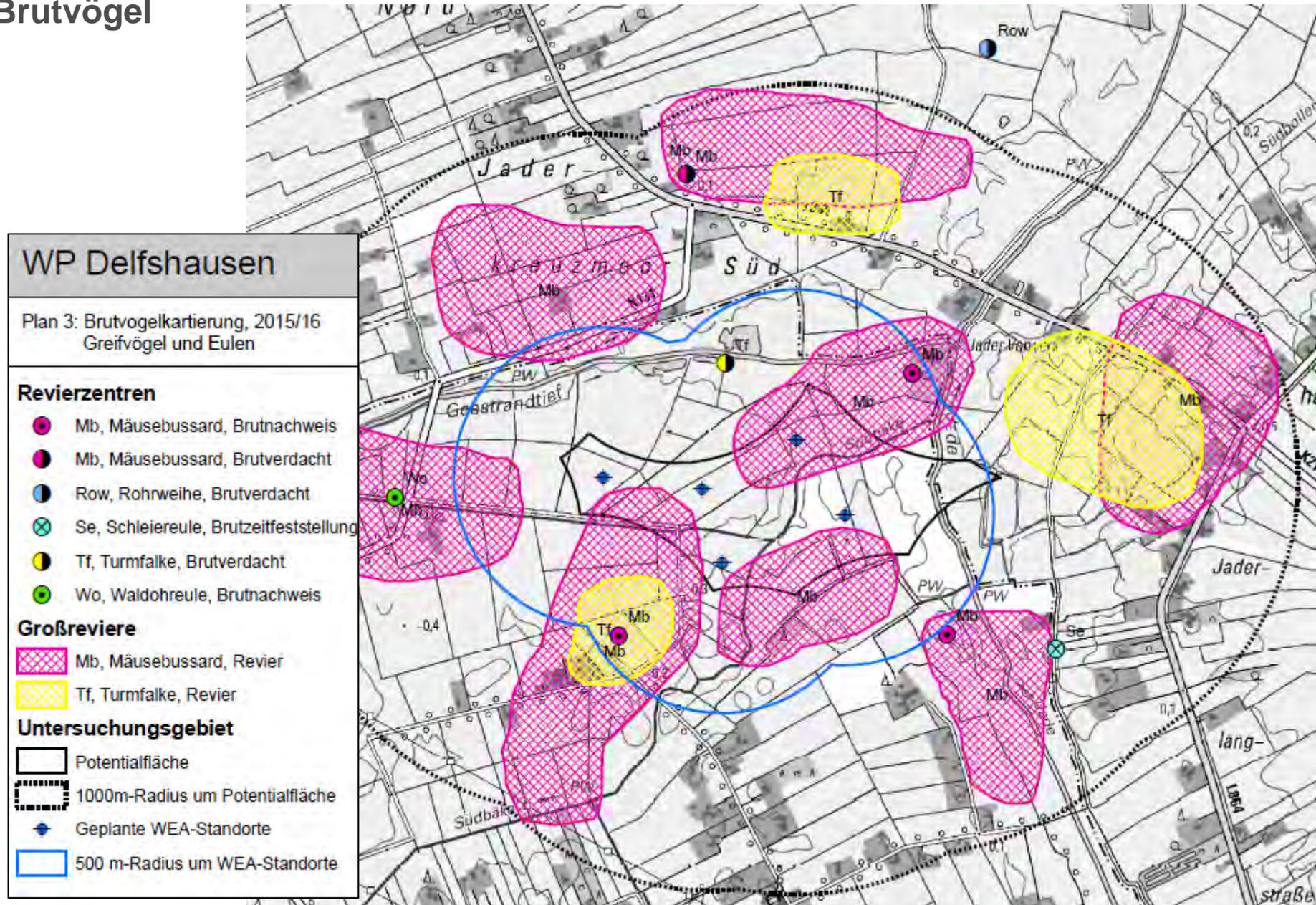
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

Brutvögel



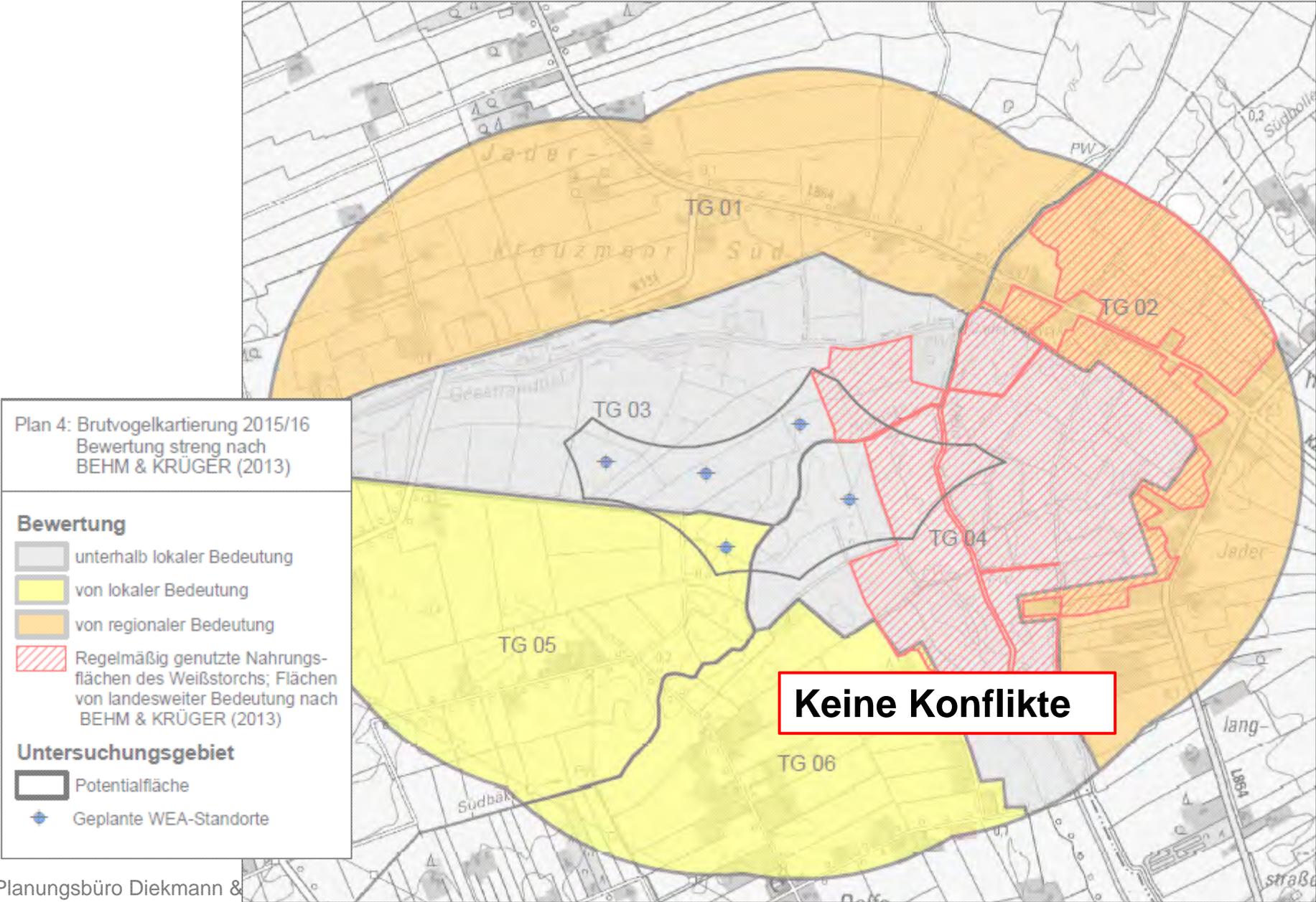
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

Brutvögel



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

Brutvögel - Bewertung



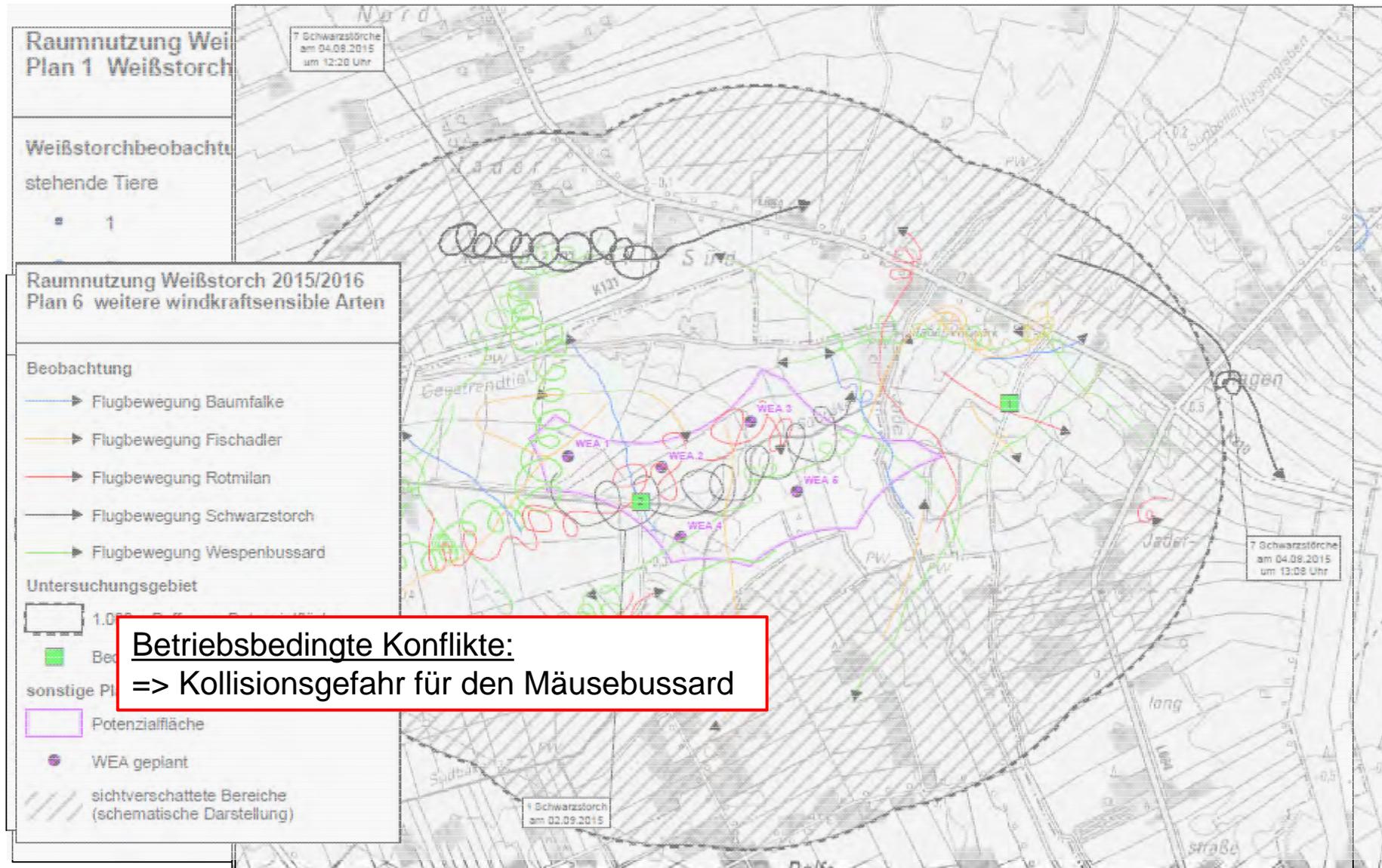
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

Raumnutzung Greif- und Großvögel 2016

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl der Flugereignisse 2015	Anzahl der Flugereignisse 2016
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	396	122
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	45	3
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	15	-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	15	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	6	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	5	-
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	4	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	nicht digitalisiert	nicht digitalisiert
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	nicht digitalisiert	nicht digitalisiert

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

Raumnutzung Greif- und Großvögel 2016



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

Gastvögel – Gänse und Kiebitz 2016

Rastvogelerfassung 2016/2017*
Plan 6 Blässgans, Graugans, Weißwangengans, Kiebitz

Rastrupps Blässgans 2016

- 7 - 110 Indiv.
- 111 - 270 Indiv.
- 271 - 760 Indiv.
- 761 - 1890 Indiv.

Rastrupps Graugans 2016

- 6 - 8 Indiv.
- 9 - 103 Indiv.
- 104 - 270 Indiv.

Rastrupps Weißwangengans 2016

- 32 - 40 Indiv.
- 41 - 70 Indiv.

Kiebitz Rastrupps 2016

- 2 Indiv. (einmalige Beobachtung)

Flugbewegungen

- Blässgans
- Graugans
- Weißwangengans

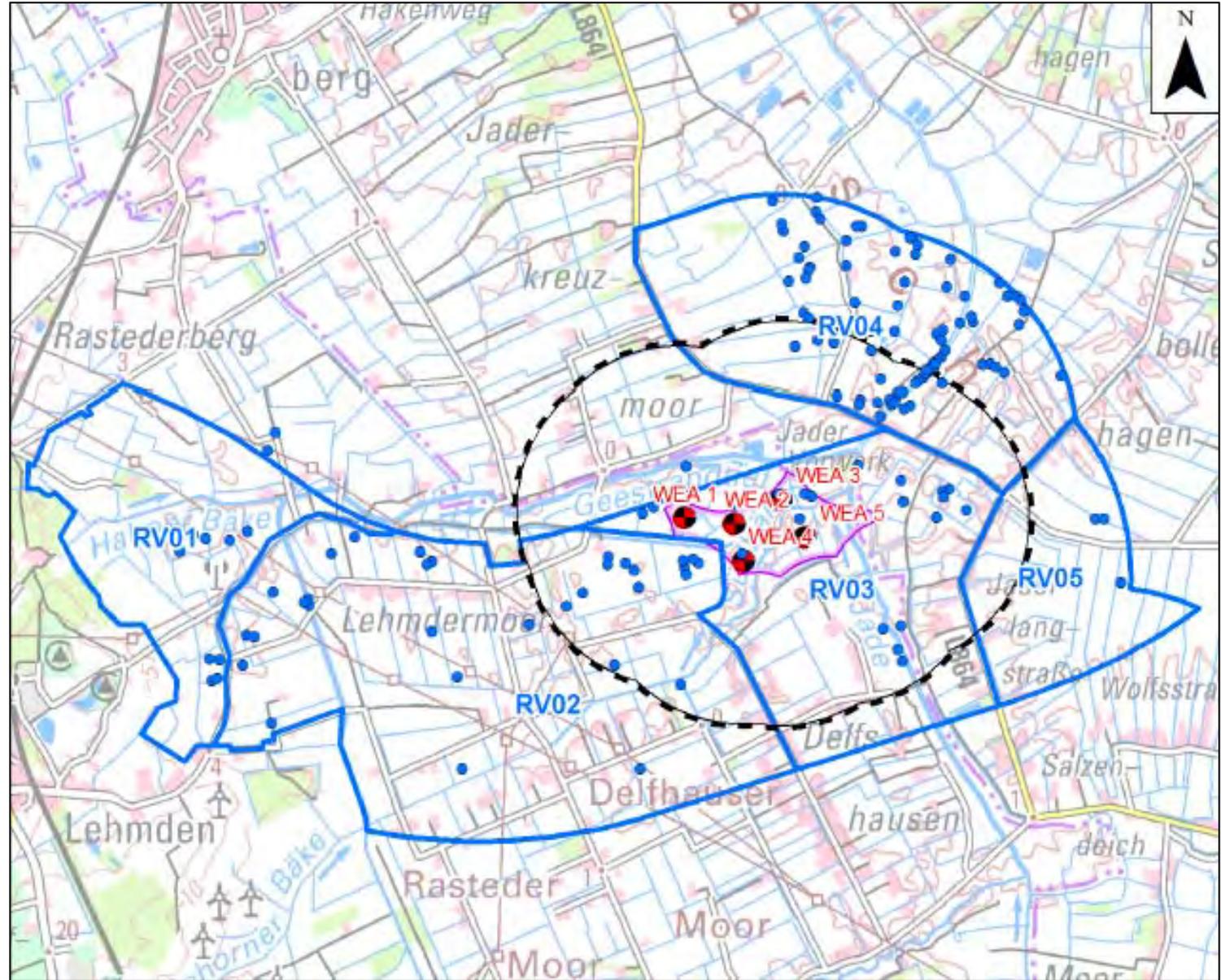
Sonstige Planzeichen

- Untersuchungsgebiet Rastvögel 2016/2017 (1.000m-Puffer um Potenzialfläche)
- Potenzialfläche WP Delfshausen
- WEA geplant
- Wirkreichweite (5x 100m Radien um WEA)
- beeinträchtigtter Bereich der Blässgansrastflächen (insges. 2,9 ha)



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

Gastvögel – Daten A20



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

Gastvögel – Gänse

2010-2012

**Rastvogelerfassung 2010-2012*
Plan 7 Blässgans, Graugans,
Weißwangengans**

Rastrupps Blässgans 2010-2012

- 25 - 300 Indiv.
- 301 - 800 Indiv.
- 801 - 1500 Indiv.
- 1501 - 3000 Indiv.

Rastrupps Graugans 2010-2012

- 5 - 70 Indiv.
- 71 - 200 Indiv.
- 201 - 500 Indiv.

Rastrupps Weißwangengans 2010-2012

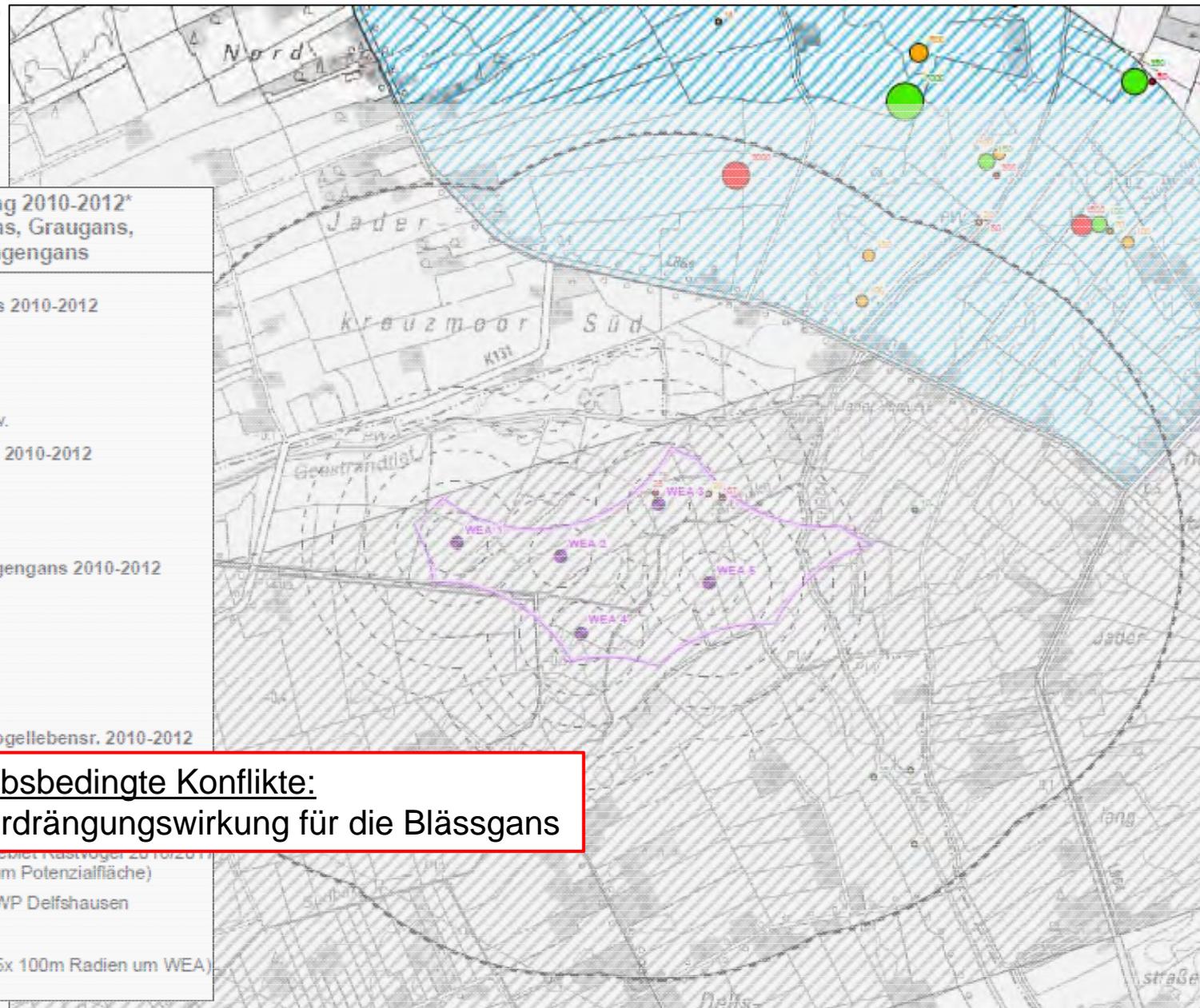
- 10 - 35 Indiv.
- 36 - 150 Indiv.
- 151 - 350 Indiv.
- 351 - 7000 Indiv.

Bedeutung als Rastvogellebensr. 2010-2012

- ▨ inter
- ▨ We
- Sonstige

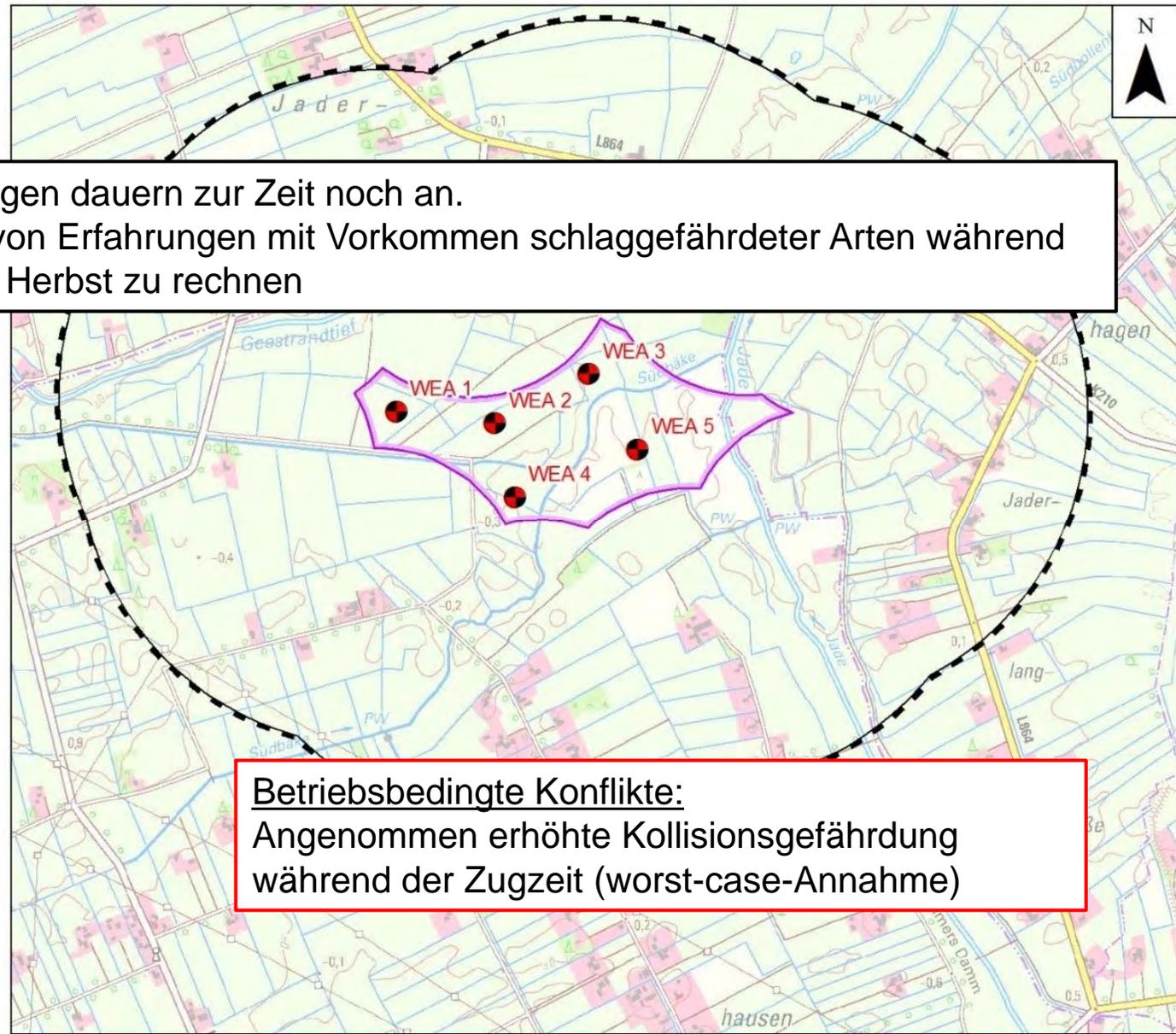
- - - - - Untersuchungsgebiet Rastvögel 2010/2012
 (1.000m-Puffer um Potenzialfläche)
 ▭ Potenzialfläche WP Delfshausen
 ● WEA geplant
 - - - - - Wirkreichweite (5x 100m Radien um WEA)

Betriebsbedingte Konflikte:
 => Verdrängungswirkung für die Blässgans



Fledermäuse

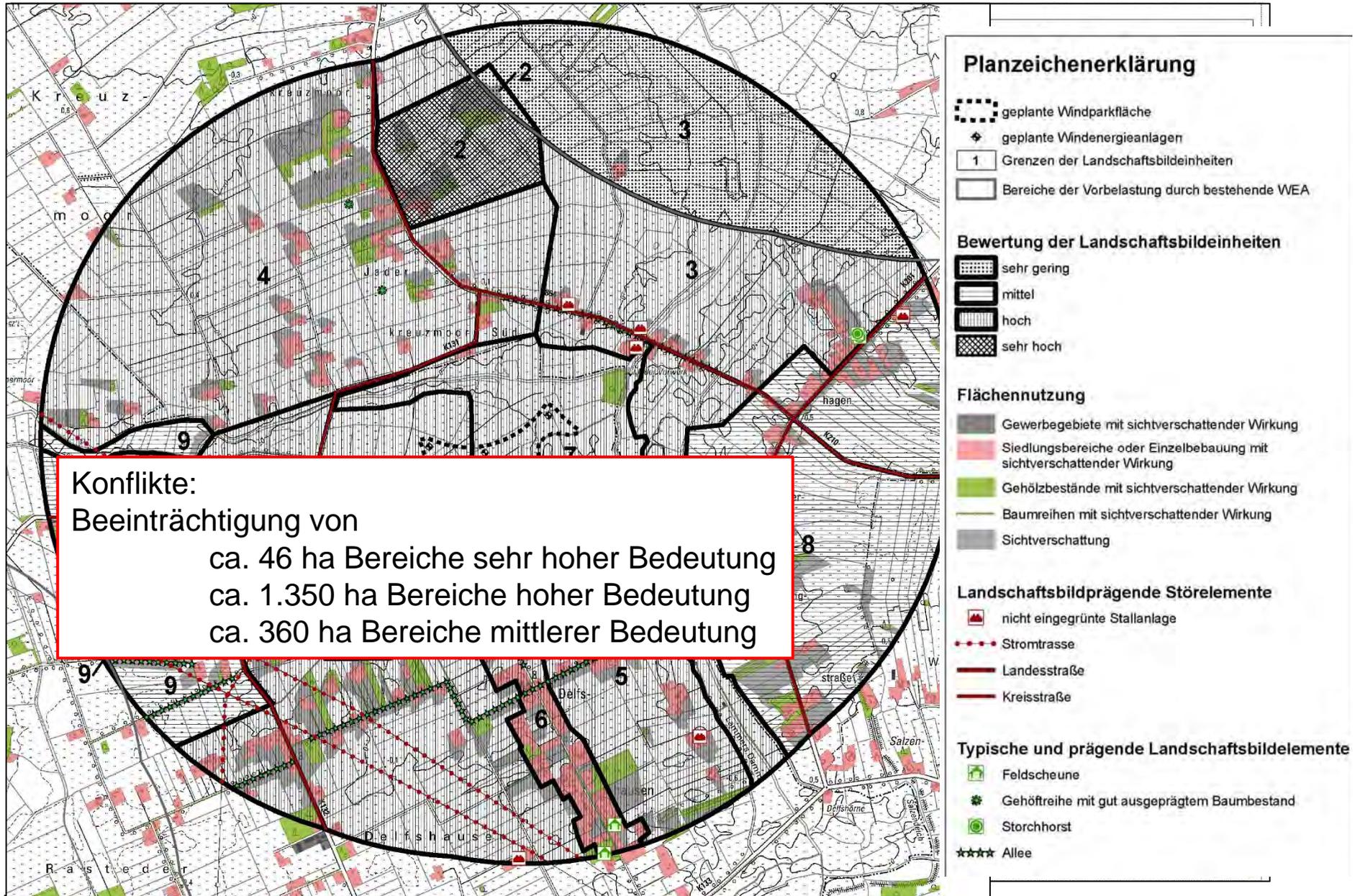
=> Die Untersuchungen dauern zur Zeit noch an.
=> Es ist auf Basis von Erfahrungen mit Vorkommen schlaggefährdeter Arten während der Zugzeiten im Herbst zu rechnen



Betriebsbedingte Konflikte:
Angenommen erhöhte Kollisionsgefährdung während der Zugzeit (worst-case-Annahme)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

Landschaftsbild



Konflikte:
 Beeinträchtigung von
 ca. 46 ha Bereiche sehr hoher Bedeutung
 ca. 1.350 ha Bereiche hoher Bedeutung
 ca. 360 ha Bereiche mittlerer Bedeutung

Planzeichenerklärung

- geplante Windparkfläche
- geplante Windenergieanlagen
- Grenzen der Landschaftsbildeinheiten
- Bereiche der Vorbelastung durch bestehende WEA

Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

- sehr gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch

Flächennutzung

- Gewerbegebiete mit sichtverschattender Wirkung
- Siedlungsbereiche oder Einzelbebauung mit sichtverschattender Wirkung
- Gehölzbestände mit sichtverschattender Wirkung
- Baumreihen mit sichtverschattender Wirkung
- Sichtverschattung

Landschaftsbildprägende Störelemente

- nicht eingegrünte Stallanlage
- Stromtrasse
- Landesstraße
- Kreisstraße

Typische und prägende Landschaftsbildelemente

- Feldscheune
- Gehöftreihe mit gut ausgeprägtem Baumbestand
- Storchhorst
- Allee

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

Vermeidung / Minimierung (Auswahl)

Schutzgut Pflanzen / Boden

- Die erforderlichen Zuwegungen werden zu 100 % in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt.

Schutzgut Tiere

- Durchführung der Baumfäll- und Rodungsarbeiten sowie Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Februar.

Schutzgut Tiere

- Abschaltung der WEA in Zeiten erhöhten Fledermausaufkommens (August bis Mitte Oktober)

Schutzgut Mensch / Landschaft

- Einbau bedarfsgerechter Nachtbefeuernng

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

Eingriffsbetrachtung

Schutzgut Pflanzen / Boden / Wasser
 5.100 m² Vollversiegelung
 4.220 m² Teilversiegelung
 (wasserdurchlässige Befestigung)

Schutzgut Tiere - Brutvögel
 ⇒ Erhöhte Kollisionsgefahr für
 Mäusebussard

Schutzgut Tiere - Gastvögel
 Verdrängungswirkung Rastbereich für die
 Blässgans

Schutzgut Tiere - Fledermäuse
 Erhöhte Kollisionsgefährdung

Schutzgut Landschaftsbild
 Beeinträchtigung von
 ca. 46 ha Bereiche sehr hoher Bedeutung
 ca. 1.350 ha Bereiche hoher Bedeutung
 ca. 360 ha Bereiche mittlerer Bedeutung

Kompensation

Schutzgut Pflanzen / Boden / Wasser
15.123 m² / 9.318 m² / 753 m²

Schutzgut Tiere - Brutvögel
 keine Populationsrelevanz

Schutzgut Tiere - Gastvögel
2,9 ha

Schutzgut Tiere - Fledermäuse
 => Wird vermieden, keine Kompensation

Schutzgut Landschaftsbild
7,91 ha

**KOMPENSATIONSBEDARF gesamt:
 7,91 ha**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehdermoor“

Kompensation

⇒ Konkrete Kompensationsflächen (7,91 ha) stehen derzeit noch nicht fest

⇒ Die Kompensation hat im selben Naturraum zu erfolgen (hier: Watten und Marschen)

⇒ Notwendig an Kompensationsmaßnahmen wären bspw.

- ⇒ Umwandlungen von Acker zu Grünlandflächen,
- ⇒ Extensivierung von Grünland,
- ⇒ Anlage von Gräben / Senken



Artenschutz

Überprüfung der Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung

FFH-Anhang IV Arten: Fledermäuse

=> Wahrscheinlich erhöhtes Kollisionsrisiko zwischen August und Mitte Oktober gegeben

- Abschaltung der Anlagen in der Zeit zwischen August und Mitte Oktober, dadurch Vermeidung von Kollisionen
 - **Kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**

Artenschutz

Überprüfung der Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Europäische Vogelarten

=> Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Nester)

- Baufeldfreimachung / Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
 - **Kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG**

=> Erhöhtes Kollisionsrisiko Mäusebussard

- Keine Vermeidung möglich
 - **Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**

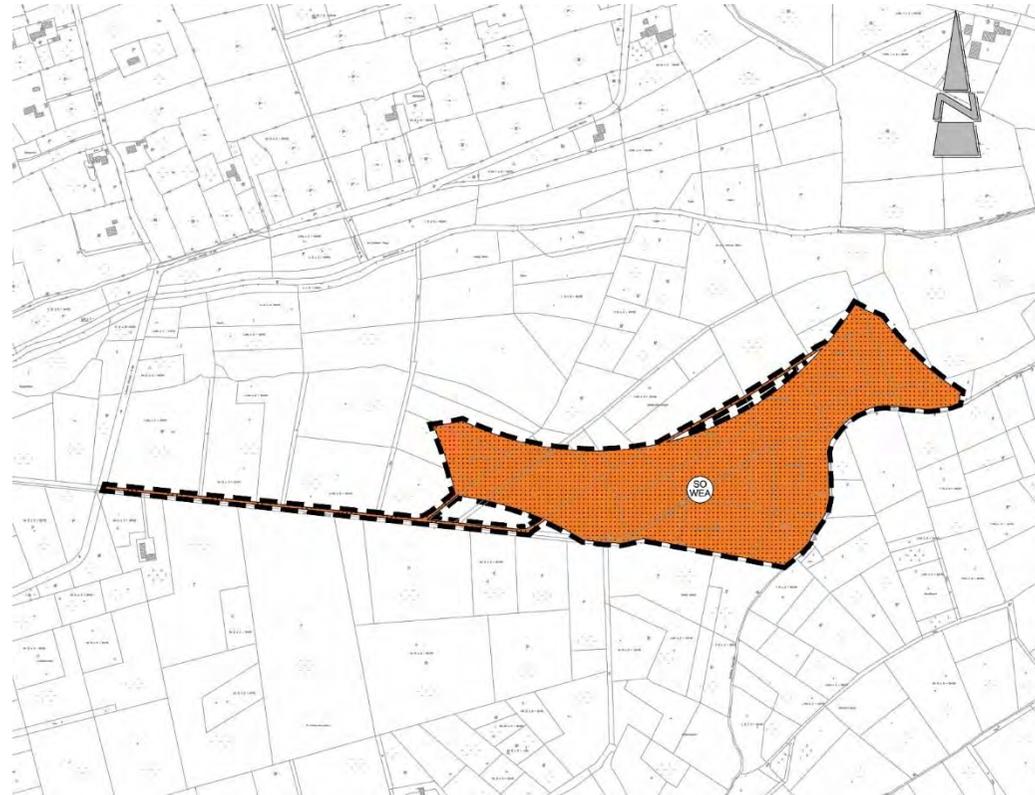
Beantragung einer Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG

Artenschutz**Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG**

Einschlägige Ausnahmeveraussetzungen liegen u. a. vor, wenn:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

**Vorlage zum
Aufstellungsbeschluss
sowie zur Beteiligung
gem. § 3 (1) und 4 (1)
BauGB**



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!